



Durchführungsbestimmungen Salzburger Meisterschaften Einzel- und Doppelbewerbe

§ 01	ALLGEMEINES	2
§ 02	ALTERSKLASSEN	2
§ 03	TURNIERABWICKLUNG	3
§ 04	AUSTRAGUNGSFORM / RASTER	3
§ 05	AUSSCHREIBUNGEN	3
§ 06	NENNUNG	3
§ 07	STREITIGKEITEN UND PROTESTE	4
§ 08	Inkrafttreten	4



§ 01 ALLGEMEINES

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Für die Austragung der Meisterschaften in den Einzel- und Doppelbewerben gelten grundsätzlich die Bedingungen der "Allgemeinen Wettspielordnung" und die Durchführungsbestimmungen dazu.
- b. Alle Angelegenheiten die darin nicht oder unzureichend geregelt sind, müssen vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss festgelegt oder entschieden werden. Dabei ist in erster Linie auf die Ordnungen und Bestimmungen des SBV und ÖBV zurückzugreifen.

2. Bewerbe

- a. Der Salzburger Badminton Verband veranstaltet jährlich Salzburger Landesmeisterschaften in folgenden Bewerben:

Herren - Einzel	Herren - Doppel	Gemischtes Doppel
Damen - Einzel	Damen - Doppel	

3. Mindestteilnehmeranzahl

- a. Für die Durchführung eines Bewerbes müssen mindestens vier Teilnehmer zu den Spielen antreten.
- b. Scheidet bei vier Teilnehmern einer während des Spieles wegen Verletzung oder sonstigen Gründen aus, ist der Bewerb zu Ende zu führen. Tritt ein Spieler(in) jedoch zum ersten Spiel nicht an, so ist der Bewerb abzubrechen.

§ 02 ALTERSKLASSEN

1. Klasseneinteilung der Teilnehmer

- a. Es gelten die vom ÖBV mit Stichtag 1. September festgelegten Altersklassen.

2. Klasseneinteilung Bewerbe

- a. Folgende Klassen sind zur Ermittlung der Salzburger Meister in allen Bewerben [§ 01.ALLGEMEINES Pkt.2 a](#) auszuschreiben:
Allgemeine Klasse,
Jugend U19,
Schüler U15,
Schüler U13.
- b. Eine Unterteilung in Jugend U19 und Schüler U15 und Schüler U13 darf nur erfolgen, wenn in den beiden Bewerben genügend Teilnehmer antreten. Ist dies nicht der Fall, ist für die Ermittlung des Salzburger Jugend- oder Schülermeisters ein gemeinsamer Jugend- oder Schüler Bewerb durchzuführen.



§ 03 TURNIERABWICKLUNG

1. Auslosung

- a. Die Auslosung erfolgt lt. Ausschreibung. Der Auslosungszeitpunkt ist den Vereinsvertretern in geeigneter Form bekanntzugeben.

2. Setzen

- a. Setzvarianten je nach Anwesenheit der Platzierten aus der Salzburger Meisterschaft des Vorjahres und der aktuellen Rangliste:
 - Die Titelverteidiger als Nr.1
(in Doppelbewerben nur, wenn beide Partner(innen) wieder zusammen spielen),
 - nach österr. A- bzw. B-Ranglisten,
 - Platzierungen der Landesmeisterschaften des Vorjahres,
 - Ergebnisse in der Mannschaftsmeisterschaft.
- b. Bis 8 Teilnehmer/Paare: mindestens 2 Sitzplätze,
Bis 16 Teilnehmer/Paare: mindestens 4 Sitzplätze,
Bis 32 Teilnehmer/Paare: mindestens 8 Sitzplätze.

3. Schiedsrichterregelung

- a. Es ist der Turnierleitung bis zum Viertelfinale freigestellt, Schiedsrichter einzusetzen. Verlangt ein Spieler jedoch den Einsatz eines Schiedsrichters, ist diesem Wunsche durch die Turnierleitung nachzukommen. Dies gilt in Folge auch für den Einsatz von Linienrichtern. Für das Semifinale und Finale werden Schiedsrichter durch diese Ordnung vorgeschrieben. Für Linienrichter gilt auch dafür die Bedarfsregelung.

§ 04 AUSTRAGUNGSFORM / RASTER

- a. Es sind die vom ÖBV vorgegebenen Raster (RA-Ranglistenraster) zu benützen.
- b. Einzel- und Doppel Bewerbe im Gruppensystem und Mix Doppel im KO System.
- c. Spielen zwei oder mehrere Teilnehmer(innen) desselben Vereines bei Anwendung von Gruppensystemen "Jeder gegen Jeden" in einer Gruppe, so sind diese Begegnungen als erste Rundenspiele anzusetzen.
- d. Der SBV Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss kann auch einen anderen Austragungsmodus beschließen.

§ 05 AUSSCHREIBUNGEN

- a. Die Ausschreibung hat laut Allgemeine [Wettspielordnung §05 Veranstaltungen Pkt.2](#) Einzelausschreibungen zu erfolgen.

§ 06 NENNUNG

- a. Die Nennungen für Salzburger Landesmeisterschaften müssen von den Vereinen getrennt nach Spielklassen erfolgen.
- b. Der Nennungsschluss wird jeweils vom Veranstalter festgelegt. Es gilt das Datum des Poststempels, oder Absende Datum (Fax, Email). Wird der Nennungsschluss versäumt, so kön-



nen bis zum Auslosungstermin Nachnennungen erfolgen. Der zu spät nennende Verein hat jedoch eine Strafgebühr lt. [Finanzordnung § 05.BEITRÄGE UND GEBÜHREN Pkt.4 a](#) zu entrichten.

- c. Eine Abmeldung von genannten Spielern(innen) ist bis zur Auslosung des Turniers zulässig. Für alle anderen genannten Spieler(innen) ist das Nenngeld unabhängig einer Teilnahme zu bezahlen. Das Nenngeld ist gesammelt von einem Vereinsvertreter bei der Turnierleitung einzuzahlen.

§ 07 STREITIGKEITEN UND PROTESTE

In allen Streitigkeiten und Protesten aus dem Verbandsgeschehen ist wie folgt vorzugehen.

- a. [§ 16.RECHTSORGANE laut SBV Satzungen](#)
- b. Proteste müssen schriftlich übergeben werden und erhalten erst mit Bezahlung der Protestgebühr ihre Gültigkeit.

§ 08 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der GV per 13.5.2013 in Kraft.